



Gleitschirmflieger-MainSpessart e.V.
Wolfgang Wiesebrock
Bohlleitenweg 11 A
97082 Würzburg

Gmund, 23.08.2011 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Talberg", 97291 Thüngersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger-MainSpessart e.V. vom 19.06.2011 die Erlaubnis „Talberg“ des DHV vom 11.01.2010 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Talberg“, 97291 Thüngersheim vom 11.01.2010 wird hinsichtlich der Flurstücksnummern erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Erweiterung erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 3279 für Toplandungen und die Flurstücksnummer 2787/5 (Landeplatz 2), Gemarkung Schlierbach.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Landungen auf Landeplatz 2 ist zur Bahnlinie ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
2. Bei Landungen auf Landeplatz 2 ist die Position mittig querab zur Landewiese zu wählen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 11.01.2010 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Talberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 19.06.2011 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um eine weitere Landefläche und die Zulassung der Startfläche für Toplandungen.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, ist kein gesondertes Beteiligungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die Eignung der Flächen wurde im Rahmen eines Ortstermins am 17.06.2011 durch den DHV festgestellt.

Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb